

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 23 (1914)

Vereinsnachrichten: Die Kommission für das Schweiz. Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kommission für das Schweiz. Landesmuseum.

Im Bestande der Kommission für das Schweiz. Landesmuseum trat keine Veränderung ein.

Infolge des Kriegsausbruches fiel im zweiten Halbjahr eine Sitzung der Kommission aus, so dass die Gesamtzahl der ordentlichen Sitzungen sich auf fünf belief.

Die Vorarbeiten für die Erweiterungsbauten des Museums wurden nach Möglichkeit gefördert und dem Architekten vom Stadtrate Zürich als Termin für die Ablieferung der Pläne der 30. September 1914 angesetzt. Auch erklärte die genannte Behörde dem Schweiz. Departement des Innern gegenüber ihre Bereitwilligkeit, nach passenden Lokalitäten für die Verlegung der Kunstgewerbeschule Umschau zu halten, damit der bis jetzt von dieser benutzte Flügel des Museumsgebäudes in das Projekt der Erweiterungsbauten einbezogen werden könne. Leider war es dem Architekten nicht möglich, den ihm gestellten Termin einzuhalten und die Pläne bis Jahresschluss abzuliefern.

Ebenso fand auch die offizielle Übergabe des Schlosses Wildegg an die Landesmuseumskommission durch die Testamentsvollstrecker noch nicht statt, da die Steuerverhältnisse nicht endgültig geregelt werden konnten. Dagegen wurden die Organisationsarbeiten für die künftige Verwaltung seitens der Landesmuseums-Kommission und des Departementes des Innern weiter gefördert. Ein Bundesbeschluss vom 3. Juli 1914 bestimmt: 1. dass die Schlossgutverwaltung durch die Landesmuseums-Kommission besorgt wird; 2. dass das Schweiz. Finanzdepartement die Wertschriften zu verwalten hat; 3. dass die Übergabe des Schlossgutes und der Wertschriften von den Testamentsvollstreckern an die Landesmuseums-Kommission und an das Finanzdepartement möglichst beschleunigt werden soll, und 4. dass der Bundesrat im Einverständnis mit der Landesmuseums-Kommission den Zeitpunkt für die Besichtigung des Schlosses festsetzen wird. Unter

Beiziehung des Direktors arbeitete der Präsident der Landesmuseums-Kommission eine Amtsordnung für den künftigen Verwalter aus, welche die Kommission und der Bundesrat genehmigten. Als Verwalter wählte die Kommission mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1915 den einen der beiden Testamentsvollstrecker, Herrn Notar J. Stirnemann in Aarau, welcher schon der geschäftliche Berater der Fräulein J. v. Effinger sel. gewesen war. Im Auftrage der Landesmuseums-Kommission stellte dieser einen Vorschlag über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben der Liegenschaften der Stiftung von Effinger-Wildegg pro 1915 auf, welcher in der Novembersitzung von der Kommission gutgeheissen wurde. Schliesslich entwarf der Präsident in Verbindung mit dem Direktor des Landesmuseums und dem Chef der Schweiz. Finanzkontrolle, unter Beiziehung des künftigen Verwalters, noch vor Jahresschluss ein Regulativ für das Kassen- und Rechnungswesen der Stiftung, das unterm 31. Dezember die Genehmigung des Bundesrates erhielt. Infolgedessen geht tatsächlich mit 1. Januar 1915 die Verwaltung des Schlossgutes Wildegg an die Landesmuseumsbehörden über.

Zufolge des Ausbruches des europäischen Krieges erliess der Bundesrat unterm 29. August auf Antrag des Schweiz. Finanzdepartementes vom 19. August an die sämtlichen Verwaltungsabteilungen ein Kreisschreiben, worin diese u. a. aufgefordert wurden, unverzüglich zu prüfen, welche Reduktionen an den schon pro 1915 eingereichten Budgetentwürfen möglich seien, diese vorzunehmen und die neuen Entwürfe innerhalb acht Tagen wieder einzusenden. Infolgedessen wurden von der Direktion des Landesmuseums im Einverständnis mit dem Präsidenten die vorübergehend möglichen Reduktionen an dem Budget vorgenommen, jedoch unter der ausdrücklichen Betonung, dass diese Ansätze für die Zukunft nicht ausreichen würden, wenn nicht der ganze Betrieb des Museums schwer geschädigt werden sollte. Dieses reduzierte Budget, von dem die Landesmuseumskommission in ihrer Novembersitzung Kenntnis erhielt, wurde von den eidg. Räten in der Dezembersession ohne weitere Abstriche bewilligt.

Eine Forderung des Regierungsrates des Kantons Solothurn, wonach für die von Herrn Arthur Bally-Herzog in Schönenwerd

dem Schweizerischen Landesmuseum testierte Münz- und Medaillensammlung (vgl. Jahresbericht 1913, S. 66.) eine Erbschaftssteuer von 3% verlangt wurde, wies das Schweiz. Bundesgericht mit Urteil vom 25. September 1914 ab.

Herr Johannes Stutz in Rüschlikon entschloss sich aus verschiedenen Gründen, dem Landesmuseum seine schon im Jahre 1911 testierte, grosse Bildersammlung (vgl. Jahresbericht 1911, S. 76) noch zu Lebzeiten abzutreten. Die Übergabe fand am 29. April 1914 statt; immerhin wird der Legatär in sehr verdankenswerter Weise, wie bisher, auch in Zukunft die Äufnung dieser Sammlungsabteilung und ihre Katalogisierung besorgen.

Im Verlaufe des Jahres hatten die Landesmuseumsbehörden zwei Subventionsgesuche kantonaler Altertumssammlungen für das Schweiz. Departement des Innern zu Handen des Bundesrates zu begutachten.
